



**Direktion**

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Martin Schmidt

Direktwahl: 043 259 31 48

Unser Zeichen: MAR, MKu, (CH), (mss), (Dor)

Archiv: G 2 k

Geschäftsnr.: AWEL 15-0098

Wangener Dorfbach, öff. Gew. Nr. 3.0

**Projektfestsetzung / Gewässerraumfestlegung / Beitragszusicherung vom  
Wangener Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, Hochwasserschutzprojekt  
Entlastungskanal, Gewässerraumfestlegung**

**26. Mai 2015**

<b>Gemeinde</b>	Wangen-Brüttisellen
<b>Betroffene/r</b>	Gemeinde Wangen-Brüttisellen, Abteilung Bau und Liegenschaften, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen
<b>Lage</b>	Zwischen Hegnaustrasse, Chilerai
<b>Massgebende Unterlagen</b>	Technischer Bericht vom 25.02.2015 Kurzbericht Nr. 1.1 vom 25.02.2015 Situation (Plan-Nr. 2) 1:200 vom 19.02.2015 Längenprofil (Plan-Nr. 3) 1:200/100 vom 19.02.2015 Schnitt (Plan-Nr. 4) 1:50/1:20 vom 19.02.2015 Übersichtsplan (Plan-Nr. 5) 1:2500 vom 19.02.2015 Gewässerraumfestlegung (Plan-Nr. 5.1), Abschnitt, 1 1:500 vom 19.02.2015 Gewässerraumfestlegung (Plan 5.2), Abschnitt 2, 1:500 vom 19.02.2015 Kostenvoranschlag vom 25.02.2015
<b>Beurteilungen</b>	A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers B. Siedlungsentwässerung C. Baute in einer Grundwasserschutzzone D. Fischereirechtliche Bewilligung E. Baute im Waldabstandsbereich (Forstrechtliche Bewilligung) F. Staatsbeitrag G. Bundesbeitrag NFA H. Gewässerraumfestlegung

## Sachverhalt

Um den Hochwasserschutz in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen entlang des Wangener Dorfbaches, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, zu gewährleisten, wurde ein Hochwasserschutzprojekt ausgearbeitet, welches den Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasser ( $HQ_{100}$ ) mit einem Abfluss von  $0.65 \text{ m}^3/\text{s}$  sicherstellt. In dem Projekt wurde diesbezüglich der gesamte Gewässerabschnitt zwischen den oberen Weihern der Fischzuchtanlage im Bachtobel bis zur Mündung des Dorfbachs in den Dürrbach untersucht (Koordinaten von 691 287 / 251 743 bis 690 442 / 251 686).

Das Hochwasserschutzprojekt sieht vor, die Abflussmenge im heutigen Gewässerlauf des Wangener Dorfbaches auf  $0.2 \text{ m}^3/\text{s}$  zu begrenzen und die verbleibende Hochwassermenge (Entlastungsabfluss bei einem  $HQ_{100} = 0.45 \text{ m}^3/\text{s}$ ) schadlos über eine 920 m lange Hochwasserentlastungsleitung bis in den Abzugsgraben (unterer Gewässerabschnitt des Wangener Dorfbaches ab der Brüttislerstrasse) zu leiten. Aufgrund von Kapazitätsreserven ist die bestehende Hauptmeteorwasserleitung des kommunalen Entwässerungsnetzes ab der Hegnaustrasse in der Lage, die erforderliche Entlastungswassermenge bei einem  $HQ_{100}$  abzuführen und soll deshalb als Hochwasserentlastung für den Wangener Dorfbach genutzt werden. Für den Bereich der Kindhausenstrasse im Abschnitt zwischen dem heutigen Doleneinlauf Bachtobel und der Kanalisation Hegnaustrasse ist zur Vervollständigung der Hochwasserentlastung ein Leitungsneubau vorgesehen.

Der Gewässerraum wird im gesamten Projektabschnitt für den heutigen Gewässerverlauf sowie entlang der Hochwasserentlastungsleitung festgelegt, abgesehen von Teilabschnitten in denen man darauf verzichten kann. Da der Hochwasserschutz in Wangen nur mit Hilfe der Hochwasserentlastungsleitung sichergestellt werden kann, wird diese neben dem heutigen Gewässerlauf zukünftig auch als öffentliches Gewässer bezeichnet.

Projektverfasser: Landis AG Bauingenieure + Planer, Huebwiesenstrasse 34,  
8954 Geroldswil

Ausbauwassermenge:  $HQ_{100} = 0.65 \text{ m}^3/\text{s}$

Ausbaulänge: Etwa 920 m als Hochwasserentlastungsleitung (HWE), davon ca. 180 m neu projektierte Leitungsabschnitt im Bereich Kindhausenstrasse

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 20. März 2015 bis 19. April 2015 bei der Gemeinde Wangen-Brüttisellen öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen hat mit Beschluss der Baubehörde vom 16. März 2015 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

## Erwägungen

### A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers

Gemäss Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (Abs. 2 lit. e). Durch den Teilneubau bzw. die Übernahme von Teilabschnitten des bestehenden kommunalen Entwässerungsnetzes in das System der Hochwasserentlastungsleitung werden am bestehenden Gewässerlauf, abgesehen von der Drosselblende, keine baulichen Veränderungen vorgenommen und der zukünftige Gewässerzustand bleibt gegenüber dem heutigen unverändert. Da es sich bei der Hochwasserentlastungsleitung um ein Bauwerk handelt, welches nicht für die Sicherstellung der natürlichen Funktionen eines Gewässers vorgesehen ist und zudem nur bei Hochwasser Wasser führt, ist die Eindolung zulässig. Eine offene Wasserführung wäre zudem nicht möglich.

Das vorliegende Projekt wurde unter anderem dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) und dem Tiefbauamt (TBA) zur Stellungnahme unterbreitet. Die Auflagen und Bedingungen wurden in die massgebenden Nebenbestimmungen aufgenommen.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) nichts entgegen.

Empfehlung: Die Abflusskapazität der Hochwasserentlastungsleitung kann durch den Einbau von druckdichten Verschlüssen für Hochwasserereignisse  $> HQ_{100}$  (Überlastfall) mit einem Entlastungsabfluss  $> 0.45 \text{ m}^3/\text{s}$  weiter verbessert werden. Deshalb wird empfohlen zu prüfen, ob entlang der Hochwasserentlastungsleitung, vor allem jedoch im bestehenden Leitungsabschnitt, die Deckel der Kanalisationsschächte im Einflussbereich des Druckabflusses (u. a. KS 4003, KS 4014, KS 4016, KS 4260, KS 4261 sowie im Quartier Rietwiesenstrasse) druckdicht ausgeführt werden können. Dabei müsste auch überprüft werden, ob es im Überlastfall zukünftig zu einem Rückstau bis in die privaten Liegenschaften kommt und ob ein Wasseraustritt via Strassensammler durch geeignete Massnahmen (u. a. Einbau von Rückflussverhinderer) vermieden werden kann. Allfällige Mass-

nahmen könnten dann im Zuge von privaten sowie öffentlichen Umbau- bzw. Neubauarbeiten (u. a. neue Strassenraumgestaltung) berücksichtigt und wenn nötig umgesetzt werden. Die Gemeinde sollte dies bei ihren zukünftigen Projekten bzw. Baurechtsentscheiden berücksichtigen und die betroffenen Grundeigentümer über diesen Sachverhalt informieren.

### **B. Siedlungsentwässerung**

Die geplante Hochwasserentlastungsleitung gilt als öffentliches Gewässer. Mit dem Status als öffentliches Gewässer hat der Kanal die entsprechenden hydraulischen Anforderungen eines Gewässers zu erfüllen. Ein künftiger Anschluss einer Regenabwasserkanalisation mit einem Durchmesser grösser 200 mm benötigt daher auch eine gewässerschutzrechtliche Einleitbewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). Der neue Entlastungskanal ist vor seiner Inbetriebnahme auf seine Dichtheit zu prüfen. Ein Protokoll der Dichtheitsprüfung ist dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz abzugeben.

### **C. Baute in einer Grundwasserschutzzone**

Die geplante Hochwasserentlastungsleitung liegt im Gewässerschutzbereich  $A_u$  und tangiert in seinem oberen Teil die Engere und Weitere Schutzzone (Zonen S2 und S3) um die Grundwasserfassung Bachtobel (GWR g 10-23) der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck. Die Grundwasserschutzzone wurden mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2683/1980 genehmigt.

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels oder in den Bereich wasserführender Schichten sind in den Zonen S2 und S3 nicht zugelassen. Gemäss dem Technischen Bericht der Landis AG vom 2. Dezember 2014 und der Grundwasserkarte des Kantons Zürich liegt die geplante Hochwasserentlastungsleitung im Bereich der Grundwasserschutzzone über dem höchsten Grundwasserspiegel.

In der Zone S2 sind grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen zulässig. Da der eingedolte Dorfbach sowie der bestehende Weiher, von welchem aus die Hochwasserentlastungsleitung erstellt werden soll, bereits in der Zone S2 liegen, ist die Entlastungsleitung aus technischen Gründen ebenfalls durch die Zone S2 zu führen. Beim Bau müssen die zum Schutze des Grundwassers erforderlichen Massnahmen getroffen werden und es darf gegenüber dem bestehenden Zustand keine zusätzliche Gefährdung der Fassung entstehen.

Die Hochwasserentlastungsleitung (inklusive Schächte) muss dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtheitskontrollen möglich sind.

Eine Gefährdung der Grundwasserfassung Bachtobel besteht primär während der Bauphase. Deshalb ist das Pumpwerk während der Bauarbeiten in der Zone S2 vom Wasserversorgungsnetz zu trennen. Zudem ist die Fassung vor Beginn, während und nach Abschluss der Bauarbeiten zu beproben.

Auf Grund dieser Erwägungen wird die gewässerschutzrechtliche Bewilligung (Art. 19 Abs. 2 GSchG) mit Nebenbestimmungen erteilt.

#### **D. Fischereirechtliche Bewilligung**

Das Projekt tangiert die heikle Wasserfassung der kantonalen Fischzucht Wangen, welche das Wasser am selben Einlaufschacht fasst, in welchem auch die Fassung der Hochwasserentlastungsleitung beginnt. Die Planung der Entlastungsleitung wurde mit dem zuständigen Fischereiaufseher durch die Planer vorbesprochen. Die Ausführungsarbeiten sind deshalb in engster Zusammenarbeit mit dem Fischereiaufseher auszuführen, damit durch die Arbeiten keine Fische in der Fischzucht zu Schaden kommen.

#### **E. Baute im Waldabstandsbereich (Forstrechtliche Bewilligung)**

Oberirdische Bauten dürfen die im Zonenplan festgelegte Waldabstandslinie nach § 262 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1) nicht überschreiten. Ausserhalb der Bauzone beträgt der Abstand von der forstrechtlichen Waldgrenze 30 m (§ 262 PBG). Ab 15 m Waldabstand hat der kantonale Forstdienst zu prüfen, ob durch die Unterschreitung des Waldabstandes die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes beeinträchtigt wird (Art. 17 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0), § 3 der kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 (KWaV, LS 921.11) sowie Anhang 1 Ziffer 1.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV, LS 700.6)).

Der einzig forstrechtlich relevante Baubereich liegt beim Weiher-Ausleitbauwerk. An dieser Stelle beträgt der Abstand der Hochwasserentlastungsleitung zum Wald ca. 8 m. Der Kanal verläuft ab hier in nördlicher Richtung vom Wald weg. Gemäss ständiger Bewilligungspraxis des Amtes für Landschaft und Natur ist der Minimalabstand von 8 m am vorliegenden Ort ausreichend. Es muss daher nicht mit einer Beeinträchtigung des Waldes gerechnet werden.

Nach der Prüfung der Sachlage steht fest, dass das Bauvorhaben die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigt und die forstrechtliche Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes erteilt werden kann.

#### F. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag (Landis AG, vom 25.2.2015)	Fr.	630 000
./.. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen	Fr.	-
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 8% (gerundet)	Fr.	680 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:  
10% von Fr. 680 000

Fr. 68 000

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 68 000 wird voraussichtlich 2016 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2016 einzustellen und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

#### G. Bundesbeitrag NFA

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im

Umweltbereich für die Periode 2012 – 2015, 35%, welcher der Gemeinde Wangen-Brüttisellen 2016 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 680 000	Fr. 238 000
---------------------	-------------

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 238 000 wird voraussichtlich 2016 nach Abnahme des Bauwerks auszu zahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2016 einzustellen und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

#### **H. Gewässerraumfestlegung**

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der HWSchV wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum für den heutigen Gewässerverlauf sowie entlang der Hochwasserentlastungsleitung festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) für den Projektabschnitt zwischen den oberen Weihern der Fischzuchtanlage im Bachtobel bis zur Mündung des Dorfbachs in den Dürrbach mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 1.1 zur Gewässerraumfestlegung vom 25.2.2015 und den zugehörigen Situationsplänen Gewässerraum 1:500, Plan Nr. 5.1 (Abschnitt 1) und Plan Nr. 5.2 (Abschnitt 2) vom 19.2.2015 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums zwischen den oberen Weihern der Fischzuchtanlage im Bachtobel bis zur Mündung des Dorfbachs in den Dürrbach (Ko-

ordinaten von 691 287 / 251 743 bis 690 442 / 251 686) steht somit nichts entgegen. In den Bereichen, in denen die Hochwasserentlastungsleitung in öffentlichem Grund liegt, wird auf die Gewässerraumfestlegung gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV verzichtet.

Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) wurde dem AWEL, Abteilung Wasserbau, am 13. April 2015 bereits per Email zugestellt.

### **Die Baudirektion verfügt:**

#### **I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers**

1. Das Hochwasserschutzprojekt Entlastungskanal der Gemeinde Wangen-Brüttisellen am Wangener Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, im Abschnitt zwischen den oberen Weihern der Fischzuchtanlage im Bachtobel bis zur Mündung des Dorfbachs in den Dürrbach (Koordinaten von 691 287 / 251 743 bis 690 442 / 251 686) wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
  - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
  - b) Der Baustart ist dem Gebietsingenieur Martin Schmidt, AWEL, Abteilung Wasserbau, Tel. 043 259 31 48, mitzuteilen.
  - c) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
  - d) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
  - e) Im Bereich der Eindolung bzw. Überleitung in die Hochwasserentlastungsleitung ist ein Rechenbauwerk vorzusehen, welches die Einlaufbereiche vor Verklausungen durch Schwemmholz bzw. Schwemmgut schützt. Die Rechenkonstruktion ist in den Ausführungsplänen darzustellen und vor der Umsetzung durch das AWEL, Abteilung Wasserbau genehmigen zu lassen.
  - f) Im Mündungsbereich der Hochwasserentlastungsleitung in den Abzugsgraben ist ein geeigneter Kolk- und Erosionsschutz vorzusehen. Diesbezüglich sind Ausführungspläne anzufertigen und vor der Umsetzung durch das AWEL, Abteilung Wasserbau genehmigen zu lassen.
  - g) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann.
  - h) Der Gebietsingenieur Martin Schmidt ist zu einer Abnahme einzuladen.

- i) Im Quartier Rietwiesenstrasse muss aufgrund der neuen erhöhten Wasserführung in der Hochwasserentlastungsleitung bei Hochwasserereignissen  $> HQ_{100}$  (Überlastfall) mit Wasseraustritten auf die Strassenoberfläche gerechnet werden. Die Gemeinde wird angehalten, die Bauherrschaft bei Bauprojekten im Zuge von Baubewilligungsverfahren auf die neue Situation aufmerksam zu machen, bis eine Revision der momentan rechtskräftigen Gefahrenkarte Hochwasser durchgeführt wurde. Bei Neubauprojekten hat die Bauherrschaft in Eigenverantwortung dafür zu sorgen, dass die betroffenen Liegenschaften mit geeigneten Objektschutzmassnahmen gegen Hochwasser geschützt werden.

## II. Vermessungswerk und Grundbuch

1. Der neuen Hochwasserentlastungsleitung (HWE) ist auf ihrer ganzen Länge von 920 m der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Wangener Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, und seiner Hochwasserentlastungsleitung, zukünftig öffentliches Gewässer Nr. HE 3.0, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).

- a) Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinde Wangen-Brüttisellen bei allen von der Hochwasserentlastungsleitung tangierten Grundstücken die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: "Durch das Grundstück fliesst die eingedolte Hochwasserentlastungsleitung, öffentliches Gewässer Nr. HE 3.0, des Wangener Dorfbaches, öffentliches Gewässer Nr. 3.0".
- b) Das Grundbuchamt Dübendorf wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

## III. Siedlungsentwässerung

1. Dem Projekt kann aus entwässerungstechnischer Sicht unter folgenden Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Nebenbestimmungen

- a) Im Projektperimeter sind verschiedene Entwässerungsanlagen vorhanden. Vor den Bauarbeiten ist daher sicherzustellen, dass bestehende Entwässerungsanlagen in der Lage geortet und wo nötig während den Arbeiten geschützt werden. Die Funktion der Entwässerungsanlagen darf zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt werden.
- b) Der Zugang zu Kontrollschächten muss für die Unterhaltsdienste jederzeit möglich sein. Behinderungen sind mit den Unterhaltsdiensten vorgängig abzusprechen. Wo nötig sind Kontrollschächte oder andere Anlagen, unter Absprache mit deren Eigentümern, den neuen Voraussetzungen anzupassen.
- c) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ jederzeit einzuhalten.

#### **IV. Baute in einer Grundwasserschutzzone**

1. Der Gemeinde Wangen-Brüttisellen wird die gewässerschutzrechtliche Bewilligung, eine Hochwasserentlastungsleitung durch die Engere und Weitere Schutzzone (Zonen S2 und S3) um die Grundwasserfassung Bachtobel (GWR g 10-23) zu erstellen, unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:
  - a) Die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)" vom Januar 2010 (Beilageblatt) sind einzuhalten.
  - b) Die Bestimmungen des mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2683/1980 genehmigten Schutzzonenreglementes der Grundwasserfassung Bachtobel (GWR g 10-23) sind einzuhalten.
  - c) Während der Bauarbeiten in der Zone S2 ist die Grundwasserfassung Bachtobel vom Wasserversorgungsnetz zu trennen. Vor Beginn der Bauarbeiten sowie frühestens 10 Tage nach Bauabschluss in der Zone S2 ist die Fassung durch ein akkreditiertes Labor chemisch und bakteriologisch zu beproben. Sie darf erst nach erfolgtem Nachweis der Trinkwasserqualität wieder an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Während der Bauphase in der Zone S3 wird ein zweiwöchentliches Beprobungsintervall (Chemie und Bakteriologie) festgelegt. Mindestens 10 Tage nach Beendigung aller Bauarbeiten ist die Grundwasserfassung nochmals zu beproben. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrin. Die notwendigen Vereinbarungen sind direkt mit der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck sowie dem entsprechenden Labor zu treffen. Alle Analysenresultate sind unaufgefordert dem Kantonalen Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, sowie dem AWEL, Abt. Gewässerschutz, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

- d) Grabenauffüllungen sind ausschliesslich mit sauberem Material zu erstellen. Der Ober- und Unterboden darf nicht verdichtet werden. Das darunter liegende Material ist jedoch gut zu verdichten und es sind alle rund 30 m dicke Querriegel (z.B. aus Lehm) einzubauen, um Sickerströmungen entlang des Leitungsgrabens zu verhindern.
- e) Vor Inbetriebnahme ist die Hochwasserentlastungsleitung gemäss der SIA-Norm 190 bzw. der VSA-Richtlinie "Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen" mit Wasser auf ihre Dichtheit zu prüfen. Nach Bauabschluss ist der Gemeinde Wangen-Brüttisellen umgehend das Prüfprotokoll zur Kontrolle einzureichen.
- f) Gemäss Grundwasserkarte befindet sich im Nahbereich des unteren Endes der Entlastungsleitung artesisch gespanntes Grundwasser. Die Bauarbeiten sind durch einen Hydrogeologen zu begleiten. Er hat die allenfalls zum Schutze des Grundwassers nötigen Massnahmen festzulegen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

#### **V. Fischereirechtliche Bewilligung**

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 BGF wird unter den nachfolgenden Auflagen erteilt:

- a) Die Arbeiten im Fassungschacht dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden und haben in Absprache und enger Begleitung durch den zuständigen Fischereiaufseher zu erfolgen.
- b) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Alfred Senteler ([alfred.senteler@bd.zh.ch](mailto:alfred.senteler@bd.zh.ch)) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten am Fassungsbauwerk zu informieren. Er ist mit einem Satz der bewilligten elektronischen Baupläne zu bedienen.

#### **VI. Baute im Waldabstandsbereich (Forstrechtliche Bewilligung)**

1. Die forstrechtliche Bewilligung für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.

#### **VII. Strasseninspektorat**

- 1. Das Projekt kann aus Sicht Tiefbauamt/Strasseninspektorat bewilligt werden.

## VIII. Staatsbeitrag

1. Der Gemeinde Wangen-Brüttisellen wird an die auf Fr. 680 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das Hochwasserschutzprojekt Entlastungskanal am Wangener Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, im Abschnitt zwischen den oberen Weihern der Fischzuchtanlage im Bachtobel bis zur Mündung des Dorfbachs in den Dürrbach (Koordinaten von 691 287 / 251 743 bis 690 442 / 251 686), auf einer Länge von ca. 920 m (davon ca. 180 m als Neubau Hochwasserentlastungsleitung), zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 68 000, zugesichert:
  - a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
  - b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
  - c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
  - d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
  - e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
  - f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
  - g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
  - h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.

- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

## IX. Bundesbeitrag NFA

Der Gemeinde Wangen-Brüttisellen wird an die auf Fr. 680 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das Hochwasserschutzprojekt Entlastungskanal am Wangener Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, im Abschnitt zwischen den oberen Weihern der Fischzuchtanlage im Bachtobel bis zur Mündung des Dorfbachs in den Dürrbach (Koordinaten von 691 287 / 251 743 bis 690 442 / 251 686), auf einer Länge von ca. 920 m (davon ca. 180 m als Neubau Hochwasserentlastungsleitung), gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012 – 2015 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 238 000, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VIII.

## X. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Wangener Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 3.0, und der dazugehörigen Hochwasserentlastungsleitung im Abschnitt zwischen den oberen Weihern der Fischzuchtanlage im Bachtobel bis zur Mündung des Dorfbachs in den Dürrbach (Koordinaten von 691 287 / 251 743 bis 690 442 / 251 686) gemäss den Situationsplänen Gewässerraum 1:500, Plan Nr. 5.1 (Abschnitt 1) und Plan Nr. 5.2 (Abschnitt 2) vom 19.2.2015 und dem dazugehörigen technischen Kurzbericht Nr. 1.1 zur Gewässerraumfestlegung vom 25.2.2015 festgelegt.

## XI. Gebühren

Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Wangen-Brüttisellen, Abteilung Bau und Liegenschaften

Staatsgebühr AWEL AWA	Fr. 257.60	(Konto 104 181 / 85283.71.000)
Staatsgebühr AWEL Grundwasser	Fr. 386.40	(Konto 104 181 / 85284.71.001)
Staatsgebühr ALN FJV	Fr. 128.00	(Konto 104 181 / 85011.98.886)

Staatsgebühr ALN Wald	Fr. 150.00	(Konto 104 181 / 85011.98.883)
<b>Total</b>	<b>Fr. 922.00</b>	

## XII. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## XIII. Mitteilung

- a) Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, Stationsstrasse 10, 8306 Brüttisellen
  - Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S) vom Januar 2010
  - Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- b) Landis AG Bauingenieure + Planer, Huebwiesenstrasse 34, 8954 Geroldswil
  - Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S) vom Januar 2010
  - Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- c) Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
  - Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S) vom Januar 2010
  - Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, 8032 Zürich
- e) AWEL-GS-SE, Peter Wolfensberger
- f) AWEL-GS-GWV, Annette Jenny
- g) ALN-FJV, Andreas Hertig
- h) ALN-Stab, Franziska Heinrich
- i) TBA-SI-UR, David Amrein

- j) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling
- k) Baudirektion, Generalsekretariat, Stab

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für**  
**Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Dr. Jürg Suter, Amtschef